

Strafe ist für diese idealistischen Theoretiker eine sittliche Notwendigkeit, mag diese nun hergeleitet sein, wie bei Hegel, aus der „Identität von Vernunft und Wirklichkeit“, wie bei Kant aus dem „kategorischen Imperativ“, oder wie bei Stahl aus der „religiösen Notwendigkeit“.

Dieser Standpunkt, der in der Strafe eine von jeder gesellschaftlichen Zweckbestimmung losgelöste Notwendigkeit sieht, kommt am deutlichsten und, man kann wohl sagen, in seiner absurden Konsequenz am klarsten zum Ausdruck in dem bekannten Satz von Kant in der „Metaphysik der Sitten“:

„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind.“

Ähnlich äußert sich Kant in seiner Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtspflege“. Auf diesen idealistischen, absoluten Rechtstheorien bauen die reaktionären Rechtswissenschaftler des Westens auf. So erklärt z. B. der Professor der Universität Frankfurt a. M. Hallstein in seinem nach dem Zusammenbruch erschienenen ersten grundlegenden Artikel in der „Süddeutschen Juristenzeitung“:

„Der Zweck des Rechts ruht in ihm selbst.“

Der Heidelberger Professor der Rechte Eberhard Schmidt entwickelt in seiner unter westdeutschen Studenten sehr verbreiteten Schrift „Justitia Fundamentum Regnorum“, einer Zusammenfassung von Vorträgen an der Universität, ganz ähnliche Gedankengänge. Für ihn gilt es,

„dem schuldigen Unrecht gegenüber die Idee des Rechts zu verteidigen“;

für ihn wirkt sich im Strafrecht

„die Sühneidee als ethisches Postulat“

aus.

Vor allem wird in letzter Zeit in der Justiz Westdeutschlands das Recht — insbesondere das Strafrecht — immer mehr mit religiösen Vorstellungen verbunden. So enthält z. B. die Verfassung von Württemberg-Hohenzollern die Präambel:

„Das Volk von Württemberg-Hohenzollern gibt sich im Gehorsam gegen Gott und im Vertrauen auf Gott, den allein gerechten Richter, folgende Verfassung.“